

## **GVL-Vertrag für private Sendeunternehmen (Hörfunk)**

zwischen

der Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten mbH (GVL)

und

.....  
.....  
(nachstehend Vertragspartner genannt)

1. Die GVL nimmt gegenüber dem Vertragspartner die Vergütungsansprüche für die in der Bundesrepublik Deutschland erfolgende Sendung (terrestrisch, per Satellit oder per Kabel) von CDs, Schallplatten, Musikkassetten und anderen erschienenen Tonträgern wahr. Sie räumt dem Vertragspartner außerdem über § 55 UrhG hinaus die nicht ausschließliche Befugnis ein, diese Tonträger zum Zwecke der in der Bundesrepublik Deutschland erfolgenden Sendung auf Tonträger zu überspielen oder überspielen zu lassen. Diese Befugnis erstreckt sich auch auf den Programmaustausch mit einem anderen Hörfunksendeunternehmen, soweit dieses ebenfalls einen GVL-Vertrag abgeschlossen hat und soweit der ausgetauschte Programmteil im Programm des abgebenden Sendeunternehmens ausgestrahlt wurde oder gleichzeitig ausgestrahlt wird. Die Sendung erschienener Tonträger in Werbespots ist nicht Gegenstand dieses Vertrages. Mit der Zahlung der vertragsgegenständlichen Vergütung durch den Vertragspartner sind die vorgenannten Ansprüche der GVL abgegolten.

Die GVL erhält für die zeitgleiche und unveränderte Kabelweitersendung im deutschen Kabel eine eigenständige Vergütung von den Kabelnetzbetreibern. Die GVL wird die von den Kabelnetzbetreibern geschuldete Vergütung nicht von dem Vertragspartner einfordern. Umgekehrt wird der Vertragspartner nicht verlangen, dass die von den Kabelnetzbetreibern an die GVL gezahlte Vergütung auf die eigene Vergütungsschuld anzurechnen ist.

2. Die GVL gibt dem Vertragspartner auf Verlangen alle Marken bekannt, unter denen die Firmen, die mit der GVL einen Wahrnehmungsvertrag abgeschlossen haben, in der Bundesrepublik Deutschland jeweils Tonträger der Öffentlichkeit anbieten und in den Verkehr bringen. Maßgebend für den jeweiligen Bestand der von der GVL vertretenen Rechte ist das von der GVL herausgegebene Marken- und Firmenverzeichnis. Alle unter diesen Marken erschienenen und erscheinenden Tonträger mit den auf ihnen aufgenommenen Darbietungen fallen unter die Bestimmungen dieses Vertrages.

3. Die Erlaubnis gemäß Ziffer 1 umfasst nur die der GVL zustehenden Rechte der ausübenden Künstler und Hersteller von Tonträgern.

Die GVL stellt den Vertragspartner von allen leistungsschutzrechtlichen Ansprüchen Dritter in Bezug auf die Sendung von erschienenen Tonträgern in der Bundesrepublik Deutschland und auf die zu diesem Zweck erfolgende Vervielfältigung frei.

Die Persönlichkeitsrechte gemäß § 75 UrhG bleiben unberührt.

4. Der Vertragspartner ist verpflichtet, die Gesamtsendezeit seines Programms anzugeben sowie die verwendeten Tonträger unter anderem nach Labelcode-Nummer und Marke, Titel, Interpret, Dauer der Sendung in Minuten und Sekunden sowie Datum der Sendung zu erfassen und der GVL die entsprechenden Sendelisten jeweils zum Ende eines Kalenderquartals innerhalb eines Monats zur Verfügung zu stellen, soweit er hiervon nicht durch die GVL dispensiert wird. Das Meldeverfahren wird zwischen der GVL und dem Vertragspartner auf der Basis der Vereinbarungen mit dem VPRT und der APR abgestimmt. Soweit die vom Vertragspartner für die GEMA zu erstellenden Sendemeldungen die GVL-Pflichtangaben der in Anlage H beschriebenen neuesten Fassung der GEMAGVL-Schnittstelle sowie die GVL-Anforderungen bezüglich der einzuhaltenden Datenträgermedien enthalten, können der GVL jeweils Kopien der GEMA-Meldungen übersandt werden.

In jedem Fall der schuldhaften Verletzung dieser Pflichten durch den Vertragspartner verpflichtet sich dieser zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 1.000,00 €. Die Geltendmachung eines Schadensersatzanspruchs bleibt unberührt.

5. Der Vertragspartner ist verpflichtet, der GVL die erzielten Einnahmen im Sinne der Berechnungsbasis (Anlage B) mitzuteilen. Soweit sich der Vertragspartner eines Vermarktungsunternehmens bedient, kann er den höheren pauschalen Abzug entsprechend der Berechnungsbasis nur in Ansatz bringen, wenn er den jeweiligen Vermarkter bevollmächtigt, entsprechend den nachfolgenden Bestimmungen der GVL Einnahmen zu melden und die sich daraus ergebenden Abgeltungen auf die Schuld des Vertragspartners zu leisten.
6. Die Meldungen erfolgen jährlich durch den Vertragspartner und die Vermarkter spätestens vier Monate nach Ablauf des jeweiligen Geschäftsjahres. Zu melden sind die fakturierten Einnahmen abzüglich etwaiger Wertberichtigungen für Forderungsausfälle entsprechend der Bilanz des Vertragspartners oder des Vermarktlers. Für die Meldung ist ein von der GVL herausgegebenes Formular zu verwenden, soweit dieses im Einvernehmen mit dem VPRT sowie der APR erstellt wurde (Anlage F, G).

Die jährlichen Meldungen werden spätestens sechs Monate nach Ablauf des jeweiligen Geschäftsjahres durch den Veranstalter beziehungsweise den Vermarkter testiert. Soweit die Bilanz des jeweiligen Unternehmens geprüft wird, testiert der Wirtschaftsprüfer. Wenn ausnahmsweise keine Prüfung stattfindet, genügt eine Bescheinigung des Steuerberaters. Für das Testat ist ein von der GVL herausgegebenes Formular zu verwenden, soweit dieses im Einvernehmen mit dem VPRT sowie der APR erstellt wurde (Anlage D).

7. Der Vertragspartner und die Vermarkter leisten bis zum Ende des nachfolgenden Monats nach Ablauf eines jeden Quartals Akontozahlungen. Deren Höhe bemisst sich nach der Summe der Abgeltungsschuld entsprechend der Berechnungsbasis (Anlage B) unter Abzug der Nachlässe entsprechend der folgenden Ziffer 9. Die GVL erstellt die für den Vorsteuerabzug notwendigen Rechnungen, soweit die Voraussetzungen zum Vorsteuerabzug nicht durch Gutschriften der Vermarkter oder des Vertragspartners geschaffen werden können.

Innerhalb eines Monats nach der Jahresmeldung entsprechend oben Ziffer 6 leistet der Vertragspartner beziehungsweise der Vermarkter etwaige Nachzahlungen oder der Vertragspartner erhält von der GVL Rückerstattungen für durch ihn oder für ihn durch Vermarkter geleistete Überzahlung. Die GVL erstellt eine Jahresabrechnung.

8. Für alle Meldungen und Abrechnungen nach den vorstehenden Bestimmungen gilt: Die Meldungen der Vermarkter sind, soweit technisch realisierbar, in elektronischer Form abzuwickeln. Die Schnittstelle wird von der GVL im Einvernehmen mit dem VPRT sowie der APR erstellt (Anlage E). Im Übrigen ist für die Meldungen ein von der GVL herausgegebenes Formular zu verwenden, soweit dieses im Einvernehmen mit dem VPRT sowie der APR erstellt wurde (Anlagen F, G). Aus den Meldungen des Vermarkters muss sich ergeben, welcher Anteil der Einnahmen dem Vertragspartner zustehen; soweit die Anteile des Vertragspartners einem weiteren Vermarkter mit den Anteilen anderer Sendeunternehmen zusammen zufließen, genügt die Mitteilung dieser Summe, sofern der Detailausweis durch den weiteren Vermarkter erfolgt. Die GVL gewährleistet die vertrauliche Behandlung aller Angaben.
9. Die Vergütungssätze zur Berechnung des Entgelts, das der Vertragspartner für die Rechte und Ansprüche gemäß Ziffer 1 an die GVL zu zahlen hat, ergeben sich für die Dauer der Zugehörigkeit des Vertragspartners zum VPRT oder zur APR aus der Anlage B (Berechnungsbasis) und diesem Gesamtvertrag, die in der jeweils mit dem VPRT und der APR vereinbarten Fassung Bestandteil dieses Vertrages sind. Die GVL gewährt dem Vertragspartner einen weiteren Nachlass von fünf Prozent.
10. Die GVL ist berechtigt, die Richtigkeit der Sendelisten und der Angaben über die Erlöse und Einnahmen im Sinne der Berechnungsbasis (Anlage B) durch einen vereidigten Wirtschaftsprüfer überprüfen zu lassen. Ergeben sich dabei für ein überprüftes Kalenderjahr Nachforderungen von fünf Prozent oder mehr zu Gunsten der GVL, hat der Vertragspartner der GVL insoweit die notwendigen Kosten der Überprüfung zu erstatten. Unbeschadet dessen ist die GVL berechtigt, gegen den Vertragspartner nach Setzung einer vierwöchigen Frist und deren fruchtlosem Ablauf auf Auskunftserteilung zu klagen und ihm rückwirkend für den gesamten noch nicht abgerechneten Zeitraum die Vergütung nach der Berechnungsbasis ohne Gesamtvertragsrabatt in Rechnung zu stellen sowie Verzugszinsen geltend zu machen.
11. Für die Jahre 1994 bis 2003 ist der Vertragspartner zur Nachzahlung entsprechend Teil I Nr. 3 des Gesamtvertrages zwischen der GVL und VPRT sowie APR verpflichtet.

12. Der Vertragspartner ist verpflichtet, für das Jahr 2003 eine Abrechnung entsprechend Teil I Nr. 4 des Gesamtvertrages zwischen der GVL und VPRT sowie APR zu fertigen und die sich daraus ergebenden Nachzahlungen zu leisten. Er ermächtigt hierdurch die für ihn tätigen Vermarkter, der GVL im festgelegten Umfang Auskunft zu erteilen.
13. Der Vertragspartner ist verpflichtet, im Falle der Korrektur der Berechnungsbasis nach Teil I Nr. 4 des Gesamtvertrages zwischen der GVL und VPRT sowie APR sich darauf gegebenenfalls ergebende Nachforderungen an die GVL für die Zeit ab dem 1. Januar 2003 bis zum Zeitpunkt der Abrechnung zu leisten; umgekehrt ist die GVL verpflichtet, eine sich gegebenenfalls ergebende Überzahlung des Vertragspartners diesem zu erstatten.
14. Dieser Vertrag tritt am 1. Januar 2003 in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit. Er kann beiderseits mit einer Frist von sechs Wochen zum Ende eines Kalenderjahres, erstmals zum 31. Dezember 2006 schriftlich gekündigt werden, jedoch nicht während der Dauer der Mitgliedschaft des Vertragspartners im VPRT oder in der APR, soweit der Gesamtvertrag nicht gekündigt ist.

Datum: \_\_\_\_\_

23.03.2004

Datum: \_\_\_\_\_



\_\_\_\_\_  
Gesellschaft zur Verwertung von  
Leistungsschutzrechten mbH (GVL)